

# Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis vierteljährlich bei der Redaktion für Waiblingen 33 fr. (einschließlich 3 fr. Trägerlohn) durch die Post bezogen 38 fr. Anzeigen sind stets von gutem Erfolge begleitet, wenn es ist das in Stadt und Land weitaus am meisten gelesene Blatt. Einrückungspreis für die dreispaltige Zeile der kleinen Schrift oder deren Raum 2 fr.

N<sup>o</sup> 123.

Vierunddreißigster Jahrgang.

Donnerstag den 23. Oktober 1873.

Amtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

## An die Schultheissenämter.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß v. 30ten August, Amtsbl. Nr. 102, betr. die **Erhaltung und Erneuerung trigonometrischer Punkte**, und den Erlaß des K. Steuercollegium v. 8ten Juli, Nr. 9, des seinerzeit überschieden Amtsblattes, erhalten Dieselben mit Ausnahme Derer von Baach, Brekenacker, Neckarrens, Neustadt, Oedernhardt, Reichenbach und Schwaikheim nunmehr Verzeichnisse der trigonometrischen Punkte, zur Kenntnißnahme und Aufbewahrung, zugesandt.  
Den 22ten Okt. 1873.  
K. Oberamt.  
Schüler.

Waiblingen.

## Bekanntmachung polizeilicher Vorschriften für den hiesigen Stadtbezirk.

Die für den hiesigen Stadtbezirk vom Stadtschultheissenamt entworfenen, vom Gemeinberath genehmigten und vom K. Oberamt geprüften und für vollziehbar erklärten polizeilichen Vorschriften mit fortdauernder Geltung, welche erstmals am 18. Januar 1873, Amtsblatt Nr. 9 bekannt gemacht wurden, werden hienach wiederholt zur öffentlichen Nachachtung mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß deren Nichtbefolgung beziehungsweise Uebertretung nach Maßgabe der Strafbestimmungen des neuen Strafgesetzbuches wird abgerügt werden.

Da diese Vorschriften aber nur eine Ergänzung des Polizeistrafrechts für den hiesigen Stadtbezirk bilden, so wird im Uebrigen auf die Bestimmungen des letzteren selbst hingewiesen.

Den 21. Oktbr. 1873.

18. Nov. 1874.

Stadtschultheissenamt.

### I. Fremdenpolizeiliche Vorschriften:

Zu P.-St. N. Art. 15.

1) Wirthe, welche Gäste beherbergen, sind verbunden, über die bei ihnen übernachtend n Personen die vorgezeichneten fortlaufenden Verzeichnisse zu führen und dieselben oder Auszüge daraus regelmäßig alle 3 Tage und auch so oft es sonst verlangt wird, der Polizei vorzulegen.

2) Personen, welche im hiesigen Stadtbezirk (gleichwohl ob sie in demselben bürgerlich sind oder nicht) ihren selbstständigen Aufenthalt nehmen, sind verpflichtet, innerhalb 8 Tagen nach ihrem Einzug sich schriftlich oder mündlich beim Stadtschultheissenamt anzumelden, auch sich über ihre Staats- und Gemeinde-Angehörigkeit auszuweisen und über ihre sonstigen persönlichen und ihre Familienverhältnisse die erforderliche Auskunft zu geben.

3) Diejenigen, welche Wohnungen, Wohngelasse oder Schlafstellen vermieten, haben die Verpflichtung solche, welche sie in die Miethe genommen, innerhalb 8 Tagen nach dem Einzuge, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

4) Dienstherrschasten und Gewerbeinhaber sind gehalten, den Eintritt neuer Diensthöten, Lehrlinge, Gehilfen oder Arbeiter innerhalb 8 Tagen nach dem Dienstantritte unter Uebergabe eines Heimathscheins der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

**Anmerkung:** Zu den unter Pkt. 2, 3 und 4 verlangten Anzeigen sind besondere Formulare vorgeschrieben, welche wenn die Anmeldung schriftlich geschehen will, auf dem Rathhaus oder von den Polizeidienern zu haben sind. Mündliche Anmeldungen haben von den Betreffenden selbst und nicht durch Dritte zu geschehen.

### II. Friedhof-Ordnung:

Zu P.-St. N. Art. 24.

1) Die Einfassungen der Gräber von Erwachsenen müssen gleiche Länge und Breite haben und zwar müssen sie mit Einschluß der Steine oder des Zauns 8' 5" lang und 3' 5" breit sein.

Die Einfassungen der Gräber von Kindern dürfen eine Länge von nicht mehr als 6' und eine Breite von nicht mehr als 3' haben.

2) Die Einfassungen der Gräber von Erwachsenen sind so anzulegen, daß sie nach allen Seiten 1' von einander entfernt und außerdem in gleiche Linie miteinander kommen, damit die Zwischenräume leicht begangen werden können.

Die Einfassungen der Gräber von Kindern haben jedenfalls oben in gleiche Linie miteinander zu kommen und sind auch so anzulegen, daß die Zwischenräume leicht zu begehen sind.

3) Auf den Gräbern dürfen nur Biergesträuche gepflanzt werden, nicht aber Bäume, deren Pflanzung auf passende Plätze der Stadt vorbehalten bleibt.

4) Diejenigen, welche ein Grab mit einer Einfassung, einem Kreuz, Grabstein oder mit Biergesträuchen versehen oder versehen haben, werden verpflichtet solches stets in Ordnung zu erhalten, widrigensfalls es von Seite der Stadt auf Kosten der Angehörigen geschehen würde.

5) Grabsteine oder Kreuze sind innerhalb der Einfassungen aufzustellen.

6) Das Abrupfen von Blumen zc. auf fremden Gräbern wie überhaupt jede Beschädigung ist bei Strafe verboten.

7) Kinder dürfen nur unter Aufsicht von Erwachsenen, welche für solche verantwortlich sind, in den Gottesacker.

8) Das Einsteigen in den Gottes-Acker ist verboten.

### III. Uebertretung der Vorschriften wegen des Schlachtens von Vieh und des Verkehrs mit Fleisch.

Zu P.-St. N. Art. 29.

Das Schlachten auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen ist verboten.



## IV. Uebertretung der Vorschriften wegen Entleerung der Abtritte und Däugergruben.

Zu P.-St. N. Art. 30.

1) In den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September dürfen die Abtritte nur vor Morgens 7 Uhr oder nach Abends 6 Uhr und in den Monaten October, November, December, Januar, Februar, März und April nur vor Vormittags 9 Uhr und nach Abends 4 Uhr geleert und ausgeführt werden.

In derselben Zeit ist an den Hauptstraßen und an der Bahnhofstraße auch das Leeren der Gullengruben unerlaubt.

2) Das Aufstellen von Wagen mit gefüllten oder leeren Cloakfässern, sowie von Cloakfässern allein, ist im Freien innerhalb der Stadt, an öffentlichen Plätzen oder gangbaren Straßen und Wegen verboten. An den Hauptstraßen, an der Bahnhofstraße und an den neu angelegten Straßen ist auch das Aufstellen von Gullenfässern verboten.

3) Das Ausführen von Gulle oder Cloakinhalt darf nur in gut verschlossenen Fässern und nur in der unter Pkt. 1 genannten Zeit geschehen.

4) Das Ausleeren der Cloakfässer innerhalb der Stadt ist verboten.

5) Abtritte, Gullen- und Däugergruben müssen stets gut bedeckt und Däuglegen entsprechend eingemacht sein.

## V. Unbefugtes Graben von Erde, Mergel, Wegnahme von Lehm, Steinen, Mineralien, Sand etc.

Zu St.-G.-B. §. 370.

1) Das Sandgraben in der Rems ohne vorher beim Gemeinderath eingeholte Erlaubnis und an verbotenen Plätzen ist strafbar.

2) Wer Remsland abführt hat vor dem Aufladen einen Sandzettel zu lösen und dafür zu bezahlen:

Für 1 Wagen mit zwei Pferden bespannt 6 kr., für 1 Wagen mit 2 Kühen besp. 4 kr., für 1 Wagen mit 1 Pferd besp. 3 kr. Den Sandzettel hat der Fuhrmann der Controle wegen wahren der Abfuhr bei sich zu tragen, auf Verlangen der Polizei vorzuzeigen und wenn der Sand nach auswärts kommt, vor Verlassen der Stadt und wenn er hier bleibt vor dem Abladen bei dem aufgestellten Controleur abzugeben.

3) Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Eigenthümer des Fuhrwerks verantwortlich.

## VI. Uebertretung der Vorschriften zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

Zu St.-G.-B. §. 266. Pkt. 10.

1) Jeder Hausbewohner ist verbunden, alle Woche 2mal: Mittwoch und Samstags die Straße bis auf ihre Mitte so lange das Eigenthum geht, reinigen zu lassen. Dieß hat auch zu geschehen, wenn es sonst nöthig und ausgegeben wird.

Ausgenommen von dieser Reinigung durch Private sind die auf Kosten der Stadt zu reinigenden öffentlichen Plätze und die viel befahrenen Hauptstraßen: als lange Gasse, kurze Gasse und Schmiedener Straße. Bei diesen liegt jedoch den Hausbewohnern ob, die Fußwege einschließlich des Randels bis zur Fahrbahn so lange das Eigenthum geht regelmäßig 2mal in der Woche nemlich Mittwoch und Samstags und bei nasser Bitterung täglich, nöthigenfalls auch durch Abschneifen zu reinigen.

2) Der Unrath darf nicht in die Straße etc. geworfen werden, ist vielmehr wegzutragen und an einem entsprechenden Orte unterzubringen.

3) Das Ausschöpfen von Gulle in Randeln oder auf Straßen, sowie das Ueberlaufenlassen der Gullenhöcher ist verboten.

4) An Sonn-, Fest- und Feiertagen sind die Gänse den ganzen Tag über eingesperrt zu halten.

5) Jeder Hausbewohner ist verpflichtet, so oft es nöthig ist, das durch den Ablauf des Wassers vor seinem Haus etc. entstandene Eis aufhauen und so weit es in seinem Winkel oder vom Wasserstein u. dergl. entstanden ist, auf seine Kosten abführen zu lassen.

6) Bei stark fallendem Schnee ist jeder Hausbewohner schuldig, einen hinreichenden Fußpad zu bahnen.

7) Jeder Hausbewohner hat dafür zu sorgen, daß bei Schamwetter bei seinem Hause die Abzugsrinnen aufgehauen und vom Eise befreit werden, damit das Schnee- und Eiswasser freien Ablauf erhält.

8) Jeder Hausbewohner hat ferner dafür zu sorgen, daß sobald Glatteis eintritt, so lange das Eigenthum geht ein Fußweg mit Asche, Sand oder Sägmehl gehörig gestreut wird.

9) Jedem Hausbewohner liegt es ob, die vor seinem Haus unbefugter Weise geführten Schleifen sogleich aufspicken zu lassen.

10) Innerhalb der Stadt ist das Fahren mit l. g. Bergschlitten an abhängigen Straßen, sowie das Schleifen und Schlittschuhlaufen auf den Straßen und auf den Trottoirs verboten.

11) Niemand darf auf öffentliche Straßen und Plätze Gegenstände werfen oder Flüssigkeiten gießen, wodurch Verunreinigung entsteht.

12) Wer seinen Winkel, Hofraum oder Däugstätte so vernachlässigt, daß davon gesundheitschädliche Ausdünstungen und Straßenverunreinigungen entstehen oder Jauche abfließt, wird bestraft.

13) Die Winkel sind gegen die Straße mit mindestens 8' hohen Thüren zu verschließen. An den Hauptstraßen müssen die Thüren von gehobelten Brettern und angestrichen sein.

14) Das Fruchtputzen in Scheunen an den Haupt- und neu angelegten Straßen hat so zu geschehen, daß der Staub nicht gegen die Straße getrieben wird.

15) Diejenigen Gebäudebesitzer deren Dachtrauf auf ein Trottoir oder überhaupt auf einen Platz fällt, wo sich Fußgänger und Fuhrwerke bewegen, sind gehalten, Dachrinnen von Blech mit Ablaufröhren zu führen.

16) Jeder Hausbesitzer hat das Abwasser von der Küche, Werkstätte etc. so abzuleiten, daß der Nachbar nicht beschädigt wird, und daß keine Verunreinigung entsteht. Da wo es nöthig ist, muß ein entsprechendes Ablaufrohr angebracht werden.

17) Auf den Trottoirs, Straßen oder öffentlichen Plätzen und in unmittelbarer Nähe derselben dürfen keine Gegenstände aufgestellt oder gelegt werden, wodurch die Passage für Fußgänger, Fuhrwerke etc. beeinträchtigt werden könnte.

18) Das Reiten, Fahren und Viehtreiben auf Trottoirs und sonstigen Fußwegen ist nicht gestattet.

19) Das Fahren durchs Beinsteiner Thor, um einen Rang oder um eine Ecke schneller als im Schritt ist ohne Ausnahme verboten.

20) Das Peitschenknallen, sofern nicht mit solchem einem entgegenkommenden Fuhrwerke oder vorausfahrenden Kutscher oder Fuhrmann das nothwendige Zeichen gegeben werden muß, ist verboten.

21) Jeder Kutscher oder Fuhrmann hat bei einem Leichenzug auf die Seite zu fahren und so lange anzuhalten, bis derselbe vorüber ist.

22) Das Fahren mit 2 oder mehr an einander gehängten Wagen durch die Stadt ist verboten.

23) Während der Dauer eines Jahrmarkts oder eines Wochenmarkts ist das Fahren über den Marktplatz ohne besondere Noth verboten.

24) Im Fahren ungeübten und zur Leitung eines Fuhrwerks nicht gehörig erklärten Personen darf die Führung eines solchen nicht überlassen werden. Der Eigenthümer ist hierfür verantwortlich.

25) Damit das Fuhrwerk gehörig geleitet werden kann, so hat der Fuhrmann bei leichteren Fuhrwerken entweder neben demselben zu gehen oder auf demselben einen solchen Platz einzunehmen, daß ihm die freie Aussicht nach allen Seiten möglich ist. Schwerere Fuhrwerke dürfen nicht sitzend auf demselben geleitet werden. Betrunkene Kutscher oder Fuhrleute werden vom Polizeipersonal vom Fuhrwerk entfernt und zur Strafe gebracht.

26) Kleinere Kinder sollen nicht ohne Aufsicht anderer tauglicher Personen auf den Hauptstraßen umhergehen.

27) Beim Abladen von Holz, Torf, Steinkohlen, u. s. w., müssen die Wagen so gestellt werden, daß die Fahrbahn mindestens für ein passirendes Fuhrwerk frei bleibt. Außerdem ist, wenn das Abladen bei Nacht geschieht für gehörige Beleuchtung zu sorgen.

28) Sogenannte Handwägelchen dürfen an Bergabhängen nicht auf demselben sitzend geleitet werden.

29) Bäume an öffentlichen Straßen und Wegen sind alle Spätjahr und Frühjahr an der Straßenseite bei Exekutionsvermeidung oder Strafe entsprechend auszuästen.



VII. Oeffentliche oder Aergerniß erregende Mißhandlung von Thieren.

Zu St. G. B. S. 360.

- 1) Abgetriebene Pferde oder Pferde mit auffälligen Schäden, oder äußeren Verletzungen dürfen nicht angespannt werden.
- 2) Die Ladung darf die Leistungsfähigkeit der angespannten Zugthiere nicht übersteigen. Eine solche Ueberladung ist, wie überhaupt rohe, Aergerniß erregende Mißhandlung, strafbar.

VIII. Uebertretung gegen die Vorschriften zur Erhaltung von Straßen, Brücken und Wegen.

Zu S. 366. des St. G. Buchs.

Wer mit Gilwagen, Omnibus, Gesellschaftswagen oder sonst mit geladenem Fuhrwerk stärker als im Schritt über die beiden Brücken fährt, wird bestraft.

IX. Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften wegen des Geflügels.

Zu P. St. R. Art. 34.

- 1) Während der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober sind die Gänse zu Hause oder im Gänsegarten eingeschlossen zu halten.
- 2) Wer in unmittelbarer Nähe von Gütern wohnt, hat seine Hühner vom 1. März bis 15. Oktober eingeschlossen zu halten.
- 3) Wer überhaupt sein Geflügel, sei es in einer Jahreszeit in welcher es wolle, Schaden laufen läßt, ist strafbar und schadensersatzpflichtig.
- 4) Die Tauben sind in Zeiten der Ernte und Saat innerhalb des jedesmal zur Veröffentlichung kommenden Zeitraums eingesperrt zu halten.
- 5) Kann der Eigenthümer nicht ermittelt werden, so ist der Flugschütze angewiesen, Gänse und Hühner, welche Schaden laufen, ebenso Feldtauben, welche innerhalb des bekannt gemachten Zeitraums nicht eingesperrt sind wegzuschießen. (Amtsblatt vom 10. April 1873 Nr. 43.)

X. Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften verschiedener Art.

Zu P. St. R. Art. 37.

- 1) Wer unberechtigterweise über eines andern Grundstück geht, reitet, fährt oder Vieh treibt wird bestraft und ist außerdem verpflichtet den angerichteten Schaden zu vergüten.
- 2) Wer über die halbe Furche schneidet, ist schadensersatzpflichtig und strafbar.
- 3) Wer ein Grundstück nicht nach dem üblichen Feldbau bestellt und dadurch seinem Nachbar schadet, wer überackert, übermäht, wer durch Ansehen des Pfluges dem Nachbar schadet, wer auf fremdem Eigenthum Graben aufwirft, wer zweimal nacheinander den Acker zusammenflügt oder eigenmächtig beim Pflügen in Kartoffeln oder anderen Früchten umwendet, verfällt in Strafe, nebst Erß des Schadens.
- 4) Wer in fremde Gärten, Baumstücken u. über Mauern, Hecken oder Bäume einsteigt wird bestraft.
- 5) Wer nach ergangener Befanntmachung innerhalb des festgesetzten Termins den Schleisweg nicht räumt ist strafbar und muß sich gefallen lassen, wenn über seine Frucht gefahren wird. Die Schreibege in der Brach müssen frei bleiben und dürfen nicht verstellt werden.
- 6) Wer ein Vieh auf dem Felde ohne Aufsicht herumlaufen läßt, hat etwaigen Schaden zu ersetzen und Strafe zu erwarten.
- 7) Das Dungführen auf Wiesen, Kleeäcker und Gärten, sowie das Abführen desselben darf nur vom 1. September bis 15. April geschehen.
- 8) Wer in Recht hat über Güter anderer fahren oder gehen zu dürfen, ist gehalten solches mit möglichster Schonung namentlich des Anbaes auszuüben.
- 9) Wer sich ins Dinkel oder Habersfeld fährt, nachdem das Verbot ergangen ist, hat Strafe zu erwarten. Ueber das Saamensfeld darf nie auch nicht bei gefrorenem Boden gefahren werden.
- 10) Hopfenplantagen dürfen nicht näher als 4 Fuß an das Grundstück des Nachbarn gerückt werden. Diese Beschränkung findet aber keine Anwendung wenn das anstößende Grundstück gleichfalls mit Hopfen angepflanzt ist. Stoßt eine Hopfen-Anlage auf die südliche, oder südwestliche Seite von Weinbergen, welche nicht in die Klasse der untauglichen im Sinne des General-Rescripts vom 23. August 1798 gehören, so ist ein Abstand von 30 Fuß einzuhalten.
- 11) Nebendürfen nur 1 1/2 vom Nachbar entfernt, gelegt werden.

Bittensfeld, Oberamtsgerichts Waiblingen

Gläubiger-Aufforderung.

Ansprüche an den Nachlaß des kürzlich verstorbenen Johann Adam Seifferte, Schneiders in Bittensfeld welchem im Jahr 185 vergantet wurde, sind

binnen 15 Tagen

der unterzeichneten Stelle anzumelden und zu erweisen, widrigenfalls sie bei der Verlassenschafts-Vereinigung nicht berücksichtigt werden.

Waiblingen, den 1. Oktober 1873.

G. Gerichts-Notariat. W. Maag.

Fortbildungsschule.

Mit dem Monat November soll wieder der Abendunterricht in der Fortbildungsschule seinen Anfang nehmen, und zwar in folgenden Fächern:

- I. in der ersten Abtheilung:
  - 1. Physik und die Anfangsgründe der Chemie mit Bezug auf die Gewerbe am Montag besitz;
  - 2. Geometrie in Berechnungen — am Donnerstag Abend;
  - 3. Gewerbliche Anze und Rechnen — am Freitag Abend.
- II. in der zweiten Abtheilung:
  - 1. Geschichte und Geographie — am Montag Abend;
  - 2. Schreiben, Len und Rechnen — am Donnerstag Abend je um 1/2 8 Uhr beginnend.

Daneben geht das 3te Jahr, mit Ausnahme der Ernte- u. Herbst-Vakanz, fort

- III. Unterricht im Zeichnen und zwar
  - 1. im Freihandzeichnen, Sonntag Vormittags, im Winter von 8 1/2 - 10 Uhr, im Sommer von 9 - 11 Uhr;
  - 2. im geometrischen und
  - 3. im technischen Zeichnen, je Sonntag Mittags von 12 - 1 1/2 Uhr.
- IV. Der Unterricht im Modelliren am Mittwoch und Samstag Abends von 1/2 8 - 9 Uhr.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen. Von heute an schenke ich neuen Schwarzen

Rißling-Wein

aus.

Carl Durchlaub, Sonnemwirth.

Waiblingen.

Prima Traubenzucker,

gemahlener

Meliss,

feinstgereinigten

Weingeist

empfiehlt zu billigen Preisen

Ph. Fr. Weiss, Wittwe.

Waiblingen.

Baumgut

in den Frohäckern hat auf 3 Jahre zu verpachten

Margarethe Dobler.



Das **Schulgeld** beträgt für jeden Schüler auf das ganze Jahr 1 fl. wofür derselbe das Recht hat, an allen Unterrichtsfächern, am Abendunterricht, am Zeichnen und Modelliren theil zu nehmen. Ganz armen Schülern kann das Schulgeld ganz oder zum Theil erlassen werden, wenn sie eine Bitte darum eingeben.

Die **Aufnahmsprüfung** zum Zwecke der Eintheilung der Schüler für den Abendunterricht findet am **Montag den 3. November** statt, und haben sich die jungen Leute, mit Papier und Feder versehen, Abends 7/8 Uhr im Lokal der Realschule einzufinden. Frühere Real- und Lateinschüler sind von dieser Prüfung dispensirt, haben sich aber ebenfalls zur genannten Zeit anzumelden.

Da die großen Fortschritte des gewerblichen Lebens immer höhere Ansprüche an seine Mitglieder machen, und da diesen Anforderungen nur derjenige entsprechen kann, der etwas Tüchtiges in seiner Jugend gelernt hat, so laden wir hienit alle Lehrlinge und Gehilfen dringend zum Besuche der Schule ein, und bitten zugleich die Eltern und Lehrherren, daß sie mit allem Ernst auf eine regelmäßige Theilnahme am Unterricht von Seiten ihrer Söhne, Lehrlinge und Gehilfen dringen möchten, ohnehin da ihnen diese Gelegenheit zu ihrer weiteren Ausbildung gegen ein so ganz unbedeutendes Schulgeld geboten wird.

Der Schulrath der Fortbildungsschule.

**Waiblingen.**

**Frischgebraunter weißer und schwarzer Kalk**

ist von Morgen an fortwährend zu haben in der Ziegelei von

**F. G. Pfander.**

**Wittenfeld W. Waiblingen.**

Unterzeichneter ist gesonnen am

**27. Oktbr. d. Mts.**

seine nahe am Dorfe stehende

**Ziegelei**

zu verkaufen. Liebhaber sind höflichst dazu eingeladen. Güte Abnahme ist gesichert.

Ziegler Leible.

**Grumbach.**

**Prima Traubenzucker**

verkaufe ich, um vollends damit zu räumen, zu herabgesetzten Preisen.

**Immanuel Gottlob Fischer.**

**Ulmer Münsterbau-Loose**

a 35 fr. = 1 Mart.

**Ziehung am 15. Dezember d. J.**

mit Baar-Gewinnen von fl. 20,000, fl. 10,000, fl. 5000, fl. 1000, fl. 500, fl. 250, fl. 100, fl. 25, fl. 10 bis 1 fl. 45.,

Obige Loose sind zu haben bei

**G. F. Buch, Buchdrucker.**

**Tages-Neuigkeiten.**

**Wien, 20. Okt.** Bei der heutigen vom Kaiser kommandirten Tuppenparade standen 8400 Mann und 88 Geschütze in der Front. Die Parade fiel glänzend aus. Sämmtliche hier anwesende Erzherzoge und fürstliche Personen waren anwesend. Beide Monarchen wurden von einer großen Zuschauermenge lebhaft begrüßt. Unter den Klängen der deutschen Volkshymne fand das Abreiten der Fronten statt, worauf der Vorbeimarsch und schließlich einige Cavallerie-Manöver folgten.

**St. Petersburg, 16. Okt.** In der Nacht vom 14. auf den 15. ist unsere Stadt das Opfer einer Ueberschwemmung gewesen, in einem Maßstabe, wie sie seit der großen Wassernoth von 1824 nicht stattgefunden hat. Nach Witternacht schwell das Wasser der Kanäle, namentlich des Katharinentkanals (der in ziemlich centraler Richtung die Stadt durchschneidet), so stark an, daß es sich bald über die Quais hinweg auf die Straßen ergoß, alle Kellerwohnungen überschwemmte und große Zerstörungen in den Waaren-Depots anrichtete. Um 2 Uhr Morgens hatte die Ueberschwemmung ihren Höhepunkt erreicht; gegen 3 Uhr begann

das Wasser in der Nema und in den Kanälen zu sinken. Am meisten litten die an der Mündung des Stromes gelegenen Stadttheile und die Inseln; das Wasser stand so hoch, daß die kleineren Fahrzeuge in die Straßen hineingetragen wurden. Auch einige centrale Stadttheile sind stark überschwemmt worden. Gleichzeitig wütheten an zwei Stellen der Stadt große Feuersbrünste. Soviele bis jetzt bekannt, scheinen keine Opfer an Menschenleben zu beklagen. Gestern und noch heute arbeiten alle Pumpen der Stadt, das Wasser aus den Kellern zu entfernen.

**Weinpreiszettel.**

Großheppach, 21. Okt. Käufe zu 102 bis 105 fl. Borrath 750 Hekt.  
Neustadt, 23. Okt. Ausflüß besonders gelesen, Hausler roth, 112 fl. pr. 3 Hekt. Mittel-Gewächs Käufe zu 88-92 fl. pr. 3 Hekt.

(Sie können lachen!) In der Familie F. erzählt die „Cornelie“ (Zeitschr. für Erziehung), wurde das 9te Kind geboren. Als dieses freudige Ereigniß dem kleinen sechsjährigen Arthur mitgetheilt wurde, erwiderte er fröhlich: „Papa, wir können aber lachen, wir kriegen viele Kinder!“

**Waiblingen.**

Von Fried. Mayers Wittwe in Stuttgart sind nachfolgende Güter angekauft:

Zellg Zellbach:

3/8 Mrg. 25,5 Rth. Acker  
2,9 Rth. Weg

auf der obern Rötze neben Carl Durchlaub

angekauft um 350 fl.

Zellg Schmidten.

7/8 Mrg. 41,0 Rth. Acker  
1,8 Rth. Weg

am Kemserweg neben Friedr. Dobler, angekauft um 286 fl.

Zellg Rommelshausen.

4 Mrg. 11,9 Rth. links am Rommelshäuser Weg neben Jakob Pfeiderer Gemeinderath,

angekauft um 395 fl.

Diese Güter kommen

**Montag den 27. Okt. Nachmittags 2 Uhr**

in einmaligen Ausstreich, wozu weitere Liebhaber freundlich eingeladen sind.

Im Auftrag

Gemeinderath Fischer.

**Stuttgart.**

**Offene Stelle in einer Handschuhfabrik**

für ein geordnetes Frauenzimmer welche im

**Handschuhnähen**

selbst erfahren sein muß, auch einige Fertigkeit im Rechnen besitzt, zur Besorgung der Naht, gegen entsprechenden Gehalt.

Näheres durch

**G. Weizwenger**

Königsstraße 49.

**Waiblingen.**

Einen neuen tyroler

**Krauthobel**

hat zu verkaufen

Wer? sagt die Redaktion.

**Turnverein**



**Waiblingen**

Samstag Abend bei Hutt.

**Waiblingen.**

**Traubenzucker**

empfiehlt

**Imm Scheffel.**